

Einsatz des Jurata Legal Agent durch Anwältinnen und Anwälte

Walder Wyss AG, Dr. iur. David Vasella, CIPP/E, CIPM, FIP, AIGP, 11. August 2026

Jurata AG hat uns mit der Einschätzung beauftragt, ob Anwältinnen und Anwälte den Jurata Legal Agent unter Einhaltung der Anforderungen des Berufsgeheimnisses und des Datenschutzrechts einsetzen können. Wir sind in einer hier zusammengefassten Beurteilung zum Ergebnis gelangt, dass die Verwendung des Jurata Legal Agent mit Eingabe von Klientendaten und ohne die Einwilligung der Klientschaft weder das Berufsgeheimnis nach dem StGB, dem BGFA und den SSR noch das Datenschutzrecht verletzt.

Anwältinnen und Anwälte dürfen nach der Praxis und überwiegenden Lehre Dienstleister beiziehen, sofern deren Auswahl mit Sorgfalt erfolgt, die Bindung an das Berufsgeheimnis (einschliesslich der Geheimhaltung und Zweckbindung) gegenüber dem Dienstleister und durch diesen gegenüber Unterdienstleistern vertraglich abgesichert ist und die an den Dienstleister übermittelten Daten durch angemessene Massnahmen geschützt sind.

Diese Voraussetzungen halten wir beim Jurata Legal Agent auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen für gegeben:

- Jurata handelt als Auftragsbearbeiterin nach Art. 9 DSG (bzw. Art. 28 DSGVO). Mit den Kunden wird ein den entsprechenden Anforderungen genügender Auftragsbearbeitungsvertrag geschlossen.
- Jurata wird auch für nicht personenbezogene Kundendaten als Hilfsperson i.S.v. Art. 321 StGB eingebunden. Jurata anerkennt ausdrücklich die Bindung an das strafrechtlich gesicherte Geheimnis und die Weisungsbindung.
- Jurata bearbeitet Kundendaten ausschliesslich zur Leistungserbringung und verwendet sie insbesondere nicht für das Training von KI-Modellen.
- Microsoft als Betreiberin der Infrastruktur von Jurata anerkennt seinerseits die Rolle als Unterauftragsbearbeiterin und die eigene Geheimnisbindung. Das entsprechende Vertragswerk enthält eine Auftragsbearbeitungsvereinbarung und einen Zusatz zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.
- Durch die von Jurata ergriffenen technischen Massnahmen (einschliesslich der Aktivierung der «Customer Lockbox» und der Deaktivierung des «Abuse Monitoring» und «Content Filtering») wird die Weisungsbindung von Microsoft im für Geheimnisträger üblichen Rahmen abgesichert.
- Jurata und Microsoft treffen weitere Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Kundendaten, u.a. eine Beschränkung und Protokollierung eigener Zugriffe auf Klartextdaten.

Das Restrisiko eines Zugriffs ausländischer Behörden hat Jurata auf Basis ihrer entsprechenden Einschätzung als sehr tief beurteilt. Ein solches Risiko darf u.E. akzeptiert werden.